

Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien

I. Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 1.

(1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 2 UG 2002 idF BGBl I 2009/81).

(2) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen (§ 23b Abs.1 UG 2002 idF BGBl I 2009/81).

(3) Der Senat hat sein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat auszuüben. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

(4) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG 2002 idF BGBl I 2009/81).

§ 2.

(1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung gemäß § 23a UG 2002 idF BGBl I 2009/81 eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senates an.

(2) Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
3. Erstellung eines Dreiervorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende

Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

- (3) Die Findungskommission veranstaltet eine öffentliche Anhörung mit von ihr ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern und führt zu einem späteren Zeitpunkt eine nicht öffentliche Befragung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern durch, zu der die Mitglieder des Senats und des Universitätsrats eingeladen werden.
- (4) Die Findungskommission erstellt einen Dreivorschlag, der nicht bindend ist.
- (5) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß Abs. 2 Z 3 ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (6) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.
- (7) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 2 Z 3 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

§ 3.

Der Senat hat nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission unverzüglich eine Sitzung zur Erstellung eines Dreivorschlages zur Übermittlung an den Universitätsrat einzuberufen. Die Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors hat unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu erfolgen. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 4.

- (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats die Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats durchzuführen.
- (2) Die Wahl im Universitätsrat hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest drei von den fünf Mitgliedern des Universitätsrats anwesend sind.
- (3) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nach alphabetischer Reihung enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.
- (4) Das Wahlergebnis ist der Gewählten bzw. dem Gewählten sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

II. Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren

§ 5.

(1) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen (§ 24 Abs. 2 UG 2002 idF BGBl I 2009/81).

(2) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor hat nach ihrer bzw. seiner Wahl dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben.

(4) Der Senat hat das Recht dazu eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Wahlvorschlag mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats so rechtzeitig an den Universitätsrat zu übermitteln, dass die Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren vor Amtsantritt der Rektorin oder des Rektors stattfinden kann. Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin oder dem Rektor zu erläutern.

(6) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.

(7) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 sinngemäß.